

Gerrit Hamann

Max Merten

Jurist und Kriegsverbrecher

Eine biografische Fallstudie zum Umgang
mit NS-Tätern in der frühen Bundesrepublik





Die Rosenberg

Schriften zur Geschichte des BMJ und der Justiz in der frühen Bundesrepublik

Herausgegeben von
Manfred Görtemaker und Christoph Safferling

Band 4

Gerrit Hamann

Max Merten

Jurist und Kriegsverbrecher.
Eine biografische Fallstudie zum Umgang
mit NS-Tätern in der frühen Bundesrepublik

Vandenhoeck & Ruprecht

Gedruckt mit freundlicher Unterstützung der Strohmeier-Stiftung und des Bundesministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz.

Gefördert durch:



Bundesministerium
der Justiz und
für Verbraucherschutz

**aufgrund eines Beschlusses
des Deutschen Bundestages**

Bibliografische Information der Deutschen Nationalbibliothek:
Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in
der Deutschen Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische Daten
sind im Internet über <https://dnb.de> abrufbar.

© 2022 Vandenhoeck & Ruprecht, Theaterstraße 13, D-37073 Göttingen,
ein Imprint der Brill-Gruppe
(Koninklijke Brill NV, Leiden, Niederlande; Brill USA Inc., Boston MA, USA;
Brill Asia Pte Ltd, Singapore; Brill Deutschland GmbH, Paderborn, Deutschland;
Brill Österreich GmbH, Wien, Österreich)
Koninklijke Brill NV umfasst die Imprints Brill, Brill Nijhoff, Brill Hotel,
Brill Schönigh, Brill Fink, Brill mentis, Vandenhoeck & Ruprecht, Böhlau,
Verlag Antike und V&R unipress.
Alle Rechte vorbehalten. Das Werk und seine Teile sind urheberrechtlich
geschützt. Jede Verwertung in anderen als den gesetzlich zugelassenen Fällen
bedarf der vorherigen schriftlichen Einwilligung des Verlages.

Umschlagabbildung: Der Kriegsverbrecher Max Merten wird aus dem Gerichtssaal
abgeführt, Athen 8. März 1959 © UPI/Süddeutsche Zeitung Photo

Satz: textformat, Göttingen

Vandenhoeck & Ruprecht Verlage | www.vandenhoeck-ruprecht-verlage.com

ISSN 2625-4476

ISBN 978-3-647-35224-4

Inhalt

Vorwort	11
Einleitung	13
Erster Teil: Eine Juristenkarriere im »Dritten Reich«	25
I. Primus omnium	25
II. Vom »Verlegenheitsjuristen« zum Prädikatsjuristen	29
1. Ein eifriger Student	30
2. Promotion mit Hindernissen	32
3. Referendar im »neuen Deutschland«	34
4. Bewährung im Justizdienst	37
III. Vom Nationalliberalen zum Nationalsozialisten	38
IV. Karriere im Reichsjustizministerium	43
1. Mitwirkung an der nationalsozialistischen »Rechtserneuerung«	45
a) Nationalsozialismus und Normgebung	45
b) »Rechtserneuerung« auf dem Gebiet des Zwangsvollstreckungsrechts	47
aa) Wider den »liberalistischen« Geist der Zivilprozessordnung	48
bb) Reformarbeit zwischen Sach- und Parteipolitik	51
cc) Die »Judenfrage« im Zwangsvollstreckungsrecht	55
(1) Eine willfähige Rechtsprechung	56
(2) Kein Bedarf an neuen Normen	59
dd) Krieg und Expansion	65
(1) Rechtssetzung im Zeichen von Rechtsverweigerung	66
(2) Die »Ost-Rechtspflege«-Gesetzgebung	70
c) Die Zerstörung der freien Advokatur	75
aa) Der Ausschluss der Juden aus der Rechtsanwaltschaft	75
(1) Der Feldzug gegen die jüdischen Rechtsanwälte bis zum Jahr 1937	76
(2) Die Fünfte Verordnung zum Reichsbürgergesetz	79
(3) Folgefragen	84
(4) Das Verbot jüdischer Rechtsberatungsstellen	87
bb) Ein Berufsverbot für »politisch unzuverlässige« Rechtsanwälte	89
2. Auf internationalem Parkett	97
3. Das Ende im Reichsjustizministerium	100

Zweiter Teil: »König von Makedonien«	105
I. Vom Kanonier zum Kriegsverwaltungsrat	105
II. Der Kriegsschauplatz Griechenland	107
1. Griechenland im Griff der Achsenmächte: Ein Überblick	108
2. Strukturen und Akteure der deutschen Besatzungsherrschaft	113
a) Die deutsche Militärverwaltung	115
b) Die Emissäre des Auswärtigen Amts	122
c) Der Polizeiparat	125
d) »Organisiertes Chaos«	127
III. Leiter der Militärverwaltung beim Befehlshaber Saloniki-Ägäis	129
1. Verwaltung des Mangels	129
2. »Treuhand« der griechischen Regierung	139
3. Der »schwierigste Außenposten« der Militärverwaltung in Griechenland	147
IV. Max Merten und die Judenverfolgung in Nordgriechenland	149
1. Ruhe vor dem Sturm	150
2. Zwangsarbeit für die Besatzer	154
a) Der »schwarze Sabbat«	154
b) »Überraschend gute kaufmännische Talente«	159
c) Das Lösegeld	164
d) Der jüdische Friedhof	167
3. Die »Endlösung« in Saloniki	169
a) Die Vorbereitungen	169
b) Sukzessive Entrechtung	172
c) Die Deportationen	176
d) Störfaktoren	179
aa) Ein unbequemer Rot-Kreuz-Delegierter	179
bb) Ein »verständnisloser« Verbündeter	185
(1) Rettung durch Einbürgerung	185
(2) Die Ausweisung der italienischen Juden	188
(3) Zambonis Liste	191
e) »Wenn Dr. Merten protestiert hätte ...«	195
4. Die »gigantische Gaunerei« um das jüdische Vermögen	198
5. Der Holocaust in Griechenland – Eine Bilanz	206
V. Ein »König« fällt in Ungnade	207

Dritter Teil: Versuche eines Neuanfangs	215
I. Neubeginn in der oberbayerischen Provinz	215
1. Verpasste Chancen der Ahndung	216
a) Griechische Dankbarkeit und amerikanische Gleichgültigkeit	217
b) Vom »Hauptschuldigen« zum »Entlasteten«	220
2. Zwieltichtiger Geschäftsmann und windiger Rechtsanwalt	225
II. Ein »kurzes Gastspiel« im Bundesjustizministerium	232
1. Neubeginn auf der Rosenberg	232
2. Das rasche Ende des »Gastspiels«	239
3. Mertens Tätigkeit als Referatsleiter: Personelle und sachliche Kontinuität?	245
a) »Entnazifizierung« des Rechts	245
b) Die Reform des Zwangsversteigerungsgesetzes	247
c) Kontinuitäten und andere Hypotheken	253
III. Ein Ausflug in die Politik: Merten und die Heinemann-Partei	255
1. Die Gesamtdeutsche Volkspartei – Opposition gegen Adenauer	256
2. Ein Parteifreund macht Kummer	259
IV. Rechtsanwalt auf Abwegen	264
Vierter Teil: Die Schatten der Vergangenheit	269
I. Verhängnisvolle Loyalität: Mertens Verhaftung in Athen	269
II. Der Hintergrund: Das deutsch-griechische Verhältnis und die Kriegsverbrecherfrage	272
1. Die deutsch-griechische Wiederannäherung nach dem Krieg	272
2. Die Kriegsverbrecherfrage als Verhandlungsgegenstand	274
a) Griechische Kriegsverbrecherprozesse vor der Wiederannäherung	275
b) Tabak gegen Kriegsverbrecher	278
c) Der Fall Zabel und die erste Verhandlungsrunde in Bonn	282
d) Bonn spielt auf Zeit	291
e) Die zweite Verhandlungsrunde: Ringen um eine justizförmige Lösung	295
f) Eine verhängnisvolle Fehleinschätzung	301
3. Ein Täter als Opfer?	304
III. Die Rechtsschutzsache Merten	308
1. Der Ausgangspunkt: Die gegen Merten erhobenen Beschuldigungen	309
2. Die amtlichen deutschen Bemühungen um Mertens vorzeitige Überstellung	311
a) Interne Dissonanzen	313

b) Ein »Damaskuserlebnis« in Athen	324
c) Die Einschaltung der Zentralen Rechtsschutzstelle	329
aa) Die Zentrale Rechtsschutzstelle: Täterschutz von Amts wegen	330
bb) Erste Schritte in der Rechtsschutzsache Merten	334
d) Der Fall Merten als »Testfall« des Bundesjustizministeriums	340
e) Verhärtete Fronten	343
f) Der Abschluss der griechischen Voruntersuchung	348
g) Ein neues Angebot und viel Verwirrung	354
aa) »Non humile sed sordidum negotium«	355
bb) Merten im Anklagestand	357
cc) Neuerliche Irritationen	360
dd) Resignation	363
h) Ein ungebetener Gast: Touís in Bonn	366
aa) Bonn »brütet«	367
bb) Zu Besuch bei »Freunden«	370
cc) Vorbereitungen für eine »vorläufige Auslieferung«	372
dd) Neuer Ärger über Touís	374
i) Karamanlís' Staatsbesuch: Die Wende?	376
aa) Merten in der Offensive	376
bb) Deutsche Pressionsversuche	378
cc) Eine neue Anklage	383
dd) Karamanlís in Bonn	385
ee) Nachlese im Auswärtigen Amt	388
j) Eine »Gesamtvereinigung« mit einer Ausnahme	390
3. Mertens nichtamtliche Unterstützer	398
a) Alte Kameraden	398
b) Ehemalige Parteifreunde	407
c) Die Heimkehrer-Lobby	413
d) Eine rastlose Ehefrau	420
4. Der Prozess vor dem Athener Sondermilitärgericht für Kriegsverbrecher	428
a) Vorbereitung eines »Monsterprozesses«	428
b) Die Verhandlung: Wendung zum Guten?	431
c) Wie ein »Blitz aus heiterem Himmel«: Das Urteil	439
5. Die schleppende Einlösung eines Versprechens: Mertens Überstellung	446
a) Eine Kampagne für Merten: Posser und Heinemann werden aktiv	447
aa) »Zweifrontenkampf«	448
bb) Eine Illustrierte als Verbündete	453

cc) Auf Konfrontationskurs	458
dd) Das Scheitern der Kampagne	462
b) Eine »außerordentlich unerfreuliche« Situation	465
c) Widerstand aus Berlin	468
d) Warten auf den »psychologisch geeigneten Zeitpunkt«	472
e) »Schwarzer Peter«	474
f) Ein legislativer Schlussstrich: Die »Lex Merten«	479
g) Ausweisung mit Hindernissen	484
6. (Zwischen-)Bilanz	485
7. Ein Epilog: Das weitere Schicksal der griechischen Kriegsverbrecherfälle	491
IV. Das deutsche Kriegsverbrecherverfahren gegen Merten	495
1. Merten auf freiem Fuß	496
2. Zehn Jahre Ermittlungen	499
3. Außer Verfolgung	508
Fünfter Teil: Mertens Kampf um Rehabilitierung	517
I. Strafanzeigen zur Ehrenrettung	517
1. Die (vermeintlich) wahren Verantwortlichen im Visier	518
2. Angriff auf das Bundesjustizministerium	526
II. Ringen um Entschädigung	532
III. »Wenn Eichmann auspackt«	538
1. Brisante »Enthüllungen«	539
2. Krise in Athen	544
a) Die Regierung Karamanlís in Bedrängnis	545
b) Hysterie in Athen	549
c) Ominöse Beweise	556
d) Ein Schweigegeld für Merten?	562
e) Im Verdacht der »Oststeuerung«	565
f) Der Fall Hase – die »bisher im Keim gefährlichste Merten-Krise«	568
g) Das juristische Nachspiel	574
h) Eine Regierung aus ehemaligen Kollaborateuren?	581
3. Merten versus Globke	583
a) Genese einer Exkulpationslegende	584
b) »Kronzeuge« Adolf Eichmann	593
aa) Eine unverhoffte Chance	594
bb) Merten bei Fritz Bauer – Eine Enttäuschung	596
cc) Einmischungsversuche, dubiose Gelder und Intrigen	599
dd) Finanzierungsprobleme	605
c) Globke unter Druck	608

10	Inhalt
d) »Propaganda-Werkzeug« der Sowjets?	615
e) Den »Bogen überspannt«	620
aa) Eichmann packt nicht aus	621
bb) Rehabilitierung für Globke	623
cc) Enttäuschung in Jerusalem	628
f) Auf der Anklagebank in Bonn	631
g) Nur eine »Seifenblase«?	636
IV. Rastlos bis zuletzt	643
1. »Kronzeuge« in eigener Sache	644
2. Für die Anwaltschaft untragbar	647
3. Das Ende	650
Fazit	657
Anhang	675
I. Lebenslauf Max Merten	675
II. Verzeichnis der Publikationen von Max Merten	678
III. »Dramatis personae« – Kurzbiogramme	683
IV. Quellenverzeichnis	728
1. Unveröffentlichte Quellen (Archivalien)	728
2. Veröffentlichte Quellen	734
3. Periodika	739
4. Rundfunk, Film und Fernsehen	741
V. Literaturverzeichnis	741
VI. Online-Datenbanken und sonstige Internetressourcen	763
VII. Abkürzungsverzeichnis	764
VIII. Personenregister	778
IX. Sachregister	786

Vorwort

Das vorliegende Buch ist die leicht überarbeitete Fassung meiner rechtshistorischen Dissertation, die ich nach dreijähriger Arbeit im Juni 2019 bei der Juristischen Fakultät der Georg-August-Universität zu Göttingen eingereicht habe. Ihren Anstoß verdankt sie dem Rosenberg-Projekt des Bundesministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz (BMJV), das mein Dissertationsvorhaben seit Ende 2017 auch finanziell gefördert hat und dem daher besonderer Dank gebührt. Für finanzielle Unterstützung bei meinen Archivrecherchen und den Druckkosten danke ich zudem der Göttinger Strohmeyer-Stiftung.

Bedanken möchte ich mich außerdem bei allen, die zum Gelingen meiner Promotion beigetragen haben, zuvörderst bei meiner Doktormutter, Frau Prof. Dr. Eva Schumann, die mein gesamtes Promotionsvorhaben mit Rat und Tat begleitet und mir zahlreiche wertvolle Anregungen gegeben hat. Mein Dank gilt außerdem meinem Zweitgutachter, Herrn Prof. Dr. Hans Michael Heinig, und der Vorsitzenden der Prüfungskommission, Frau Prof. Dr. Katrin Höffler, die nach anfänglichen pandemiebedingten Verzögerungen für einen zügigen Abschluss meines Promotionsverfahrens gesorgt haben. Zu danken habe ich ferner Herrn Ministerialdirigenten a. D. Gerd Nettersheim, Herrn Ministerialrat a. D. Detlef Wasser und Herrn Ministerialrat Michael Hölscher für ihre mannigfache Unterstützung, insbesondere bei meinen Recherchen im BMJV und im Zusammenhang mit der finanziellen Förderung. Herrn Ministerialrat Alexander Grapentin und Herrn Prof. Dr. Manfred Görtemaker danke ich vor allem für die Begleitung der Schlussphase meines Dissertationsprojektes bis hin zur Veröffentlichung.

Dank gebührt darüber hinaus den Mitarbeitern der zahlreichen Archive im In- und Ausland, die ich im Rahmen meiner Recherchen angefragt und aufgesucht habe. In besonderem Maße gilt dies für die Mitarbeiter der verschiedenen Abteilungen des Bundesarchivs und des Landesarchivs Berlin, die mir bei der Vorbereitung meiner Archivreisen geholfen und für einen reibungslosen Ablauf vor Ort gesorgt haben. Sehr dankbar bin ich auch den Mitarbeitern des Archivs der sozialen Demokratie in Bonn, die mich auf eine ungemein wichtige Quelle meiner Arbeit, den Nachlass von Diether Posser, überhaupt erst hingewiesen und mir diesen zugänglich gemacht haben, obwohl er zum damaligen Zeitpunkt noch nicht einmal erschlossen war.

Ganz besonderen Dank schulde ich schließlich und nicht zuletzt meiner Familie: Meinen Eltern danke ich für die Ermunterung zu diesem Promotionsvorhaben und ihre tatkräftige ideelle wie finanzielle Unterstützung. Meiner Ehefrau danke ich vor allem für ihr großes Verständnis, ihre Nachsicht angesichts meiner nicht immer leicht zu ertragenden Arbeitswut und für die Freiräume, die sie mir zur Fertigstellung dieser Arbeit gelassen hat.

Einleitung

»Max Merten steht [...] exemplarisch für die Versäumnisse des Bundesjustizministeriums bei der Einstellung ehemaliger NS-Juristen«. – Diese Feststellung ist im Abschlussbericht der Unabhängigen Wissenschaftlichen Kommission beim Bundesministerium der Justiz zur Aufarbeitung der NS-Vergangenheit (UWK-BMJ) zu lesen.¹ Mehr als 75 Jahre nach dem Zusammenbruch des »Dritten Reiches« hat die Erforschung der NS- und Nachkriegsgeschichte der bundesdeutschen Zentralbehörden Konjunktur: Angestoßen von der öffentlichkeitswirksamen Debatte um die 2010 vorgelegte Studie über das Auswärtige Amt² haben mittlerweile zahlreiche weitere Bundesministerien und -behörden unabhängige Kommissionen eingesetzt, um ihre NS-Belastung aufarbeiten zu lassen.³ Die Regierungsparteien CDU/CSU und SPD haben die Aufarbeitung der NS-Vergangenheit von Bundesministerien und -behörden 2013 und 2017 sogar zweimal zum Gegenstand ihres Koalitionsvertrages gemacht.⁴ In diesen Kontext gehört auch »Die Akte Rosenberg«, der im Oktober 2016 erschienene Abschlussbericht der UWK-BMJ, der sich mit der NS-Belastung des Bundesministerium der Justiz (BMJ)⁵ in den Anfangsjahren der Bundesrepublik befasst und insbesondere die personellen und sachlichen Kontinuitäten auf der Bonner Rosenberg, dem Amtssitz des Ministeriums von 1950 bis 1973, beleuchtet. Dabei zeichnet die Studie die Karrieren zahlreicher NS-belasteter Mitarbeiter nach – darunter auch ein gewisser Max Merten.

- 1 Görtemaker/Safferling, Akte Rosenberg, S. 316. Die Wiedergabe wörtlicher Zitate erfolgt hier und im Folgenden grundsätzlich mit allen Eigenheiten des Originals. Anmerkungen, Auslassungen, Anpassungen und Zusätze des Verf. sind stets mit eckigen Klammern kenntlich gemacht. Der Zusatz »[!]« kennzeichnet besonders bemerkenswerte Ausdrücke, der Zusatz »[sic]« orthografische Fehler. Um die inflationäre Verwendung dieses Zusatzes zu vermeiden, wurden offensichtliche Tippfehler (z. B. vertauschte Buchstaben, fehlender Wortabstand) korrigiert, soweit dies durch Austausch oder Einfügen eines einzigen (Leer-) Zeichens möglich war. Zur Vermeidung von Irritationen wird außerdem auf die Wiedergabe des früher üblichen Punktes hinter Initialwörtern (z. B. »NSDAP.«) verzichtet.
- 2 Conze u. a., Das Amt; zur Debatte hierüber siehe etwa Mentel, in: Fischer/Lorenz (Hg.), Lexikon »Vergangenheitsbewältigung«, S. 410–413.
- 3 Vgl. dazu nur die (mittlerweile allerdings nicht mehr aktuelle) Übersicht bei Mentel/Weise, Die zentralen deutschen Behörden und der Nationalsozialismus, S. 106–111.
- 4 Deutschlands Zukunft gestalten, Koalitionsvertrag 18. WP, S. 91; Ein neuer Aufbruch für Europa. Eine neue Dynamik für Deutschland. Ein neuer Zusammenhalt für unser Land, Koalitionsvertrag 19. WP, S. 168, Zeile 8001.
- 5 Mit Beginn der 18. Legislaturperiode ist das BMJ um das Ressort des Verbraucherschutzes erweitert worden und heißt seitdem Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz (BMJV); diese Bezeichnung wird im Folgenden nur verwendet, soweit das heutige Ministerium gemeint ist.

Auf den ersten Blick scheint Merten nur eine Randnotiz in der Historie des BMJ zu sein, war er doch gerade einmal knappe acht Monate (von Februar bis September 1952) auf der Rosenberg tätig. Dennoch handelt es sich bei ihm um die mit Abstand schillerndste Personalie, die das BMJ zu bieten hat: Seit 1938 im Reichsjustizministerium (RJM) tätig, wurde Merten 1942 als Kriegsverwaltungsrat in das besetzte Griechenland abkommandiert, wo er unmittelbar an der Verfolgung, Entrechtung und Deportation von mehr als 45.000 griechischen Juden beteiligt war. Trotzdem konnte er nach Kriegsende unbehelligt ein neues Leben in Oberbayern beginnen, wo er sich zunächst als zwielichtiger Unternehmer und Rechtsanwalt betätigte, bevor er 1952 Referent im BMJ wurde, das er allerdings schon nach wenigen Monaten unter dubiosen Umständen wieder verließ. 1957 wurde er auf einer Griechenland-Reise als Kriegsverbrecher verhaftet und nach fast zwei Jahren Untersuchungshaft zu einer hohen Zuchthausstrafe verurteilt, wobei sich die Bundesregierung – allen voran das Auswärtige Amt, die dort angesiedelte Zentrale Rechtsschutzstelle (ZRS) und das BMJ – von Anfang an intensiv um Mertens Freilassung bemühte. Auf diese Weise belastete der Fall die deutsch-griechischen Beziehungen bis zu Mertens vorzeitiger Überstellung an die bundesdeutsche Justiz im November 1959. Zwar wurde Merten von dieser rasch auf freien Fuß gesetzt. Dennoch startete er wenig später einen medialen Rache- und Rehabilitierungsfeldzug, wobei er Unterstützung von seinen Verteidigern Diether Posser und Gustav Heinemann, dem späteren Bundesjustizminister und Bundespräsidenten, erhielt. Mertens Kampagne, die sich unter anderem gegen den griechischen Ministerpräsidenten Kōnstantínos Karamanlís, den deutschen Kanzleramtschef Hans Globke und mehrere Mitarbeiter von Auswärtigem Amt und BMJ richtete, verhalf ihm zwar nicht zur Rehabilitierung, blieb aber nicht ohne Wirkung: Sowohl die Regierung Karamanlís als auch die deutsch-griechischen Beziehungen stürzte Merten in eine ihrer schwersten Krisen. Darüber hinaus waren langjährige juristische Auseinandersetzungen mit Globke und der Bonner Ministerialbürokratie die Folge.

Wenngleich der Abschlussbericht der UWK-BMJ Merten nur etwas mehr als drei Seiten widmet,⁶ zeigt doch schon diese knappe biografische Skizze, dass die Geschichte des BMJ mit Mertens Vita auf mehrfache Weise verflochten ist. In besonderem Maße klärungsbedürftig erscheinen dabei die Umstände seiner Berufung auf die Rosenberg im Jahr 1952 – Merten war dort immerhin der am schwersten NS-belastete Mitarbeiter – und das geradezu befremdliche Engagement des BMJ für den Kriegsverbrecher Ende der fünfziger Jahre. Fragen wirft aber auch die enge Verbindung zwischen Merten und dem späteren Bundesjustizminister Heinemann auf. Und schließlich ist Mertens facettenreiche Biografie nicht nur mit Blick auf das BMJ interessant, sondern spiegelt in vielfacher Weise auch die deutsche (Rechts-)Geschichte des 20. Jahrhunderts wider: angefangen bei der Karriere eines aufstrebenden NS-Juristen über den Zweiten Weltkrieg

6 Görtemaker/Safferling, Akte Rosenberg, S. 313–316.

und den Holocaust bis hin zum Umgang mit der NS-Vergangenheit in der Bonner Republik.

Vor diesem Hintergrund scheint es angezeigt, Mertens Biografie umfassend aufzuarbeiten und zum Gegenstand einer selbstständigen rechtshistorischen Arbeit zu machen. Dabei versteht sich diese Untersuchung einerseits als Nachfolgestudie zum Rosenberg-Projekt und will insoweit auch einen Beitrag zur Erforschung der Geschichte des BMJ leisten. Andererseits soll Mertens Biografie hier nicht nur punktuell, sondern umfassend und gleichsam als – obschon in mancherlei Hinsicht außergewöhnliches – Exempel für die Karriere eines NS-Juristen nachgezeichnet werden, wobei den maßgeblichen Kontexten seines Werdens und Wirkens in besonderem Maße Rechnung zu tragen ist. Denn seine Biografie ist mehr als die Historie einer Person, nämlich gleichzeitig ein Stück Zeitgeschichte von nicht zu unterschätzender Bedeutung, steht sie doch geradezu exemplarisch für den Umgang der jungen Bundesrepublik und ihrer Justiz mit der NS-Vergangenheit.

*

Im Mittelpunkt der vorliegenden Arbeit steht die anhand von Mertens Fall zu untersuchende Frage, inwieweit die obersten (Justiz-)Behörden der jungen Bundesrepublik NS-Verbrecher protegiert haben. Mertens Biografie ist für diese Frage gleich in mehrfacher Hinsicht von Bedeutung: Einerseits betrifft sie die Problematik der Reintegration NS-belasteter Juristen in die Spitzenbehörden der Bundesrepublik und damit die Frage nach personellen und sachlichen Kontinuitäten. Andererseits berührt sie den Komplex der *ver-* oder jedenfalls *behinder-*ten Ahndung von NS-Verbrechen, der in diesem Fall auch eine internationale Dimension aufweist.

Beide Aspekte lassen sich unter das Schlagwort der »unbewältigten Vergangenheit«⁷ fassen. Die Frage nach dem Umgang mit der Vergangenheit bzw. der NS-Belastung setzt jedoch zunächst die Vergewisserung darüber voraus, worin diese besteht. Der schwer fassbare Begriff der NS-Belastung wird dabei vorliegend nicht in einem lediglich formalen, sondern vor allem in einem materialen Sinne verstanden.⁸ In Mertens Fall bedeutet dies, dass nicht nur seine formale Involvierung in das NS-System – etwa in Gestalt von Parteimitgliedschaft oder amtlicher Funktion –, sondern auch seine konkrete Beteiligung an NS-Unrecht zu erforschen ist, wobei dafür sowohl seine Tätigkeit im RJM als auch sein Wirken als Kriegsverwaltungsrat in den Blick zu nehmen sind. Dabei soll jeweils der

7 Vgl. dazu insb. Axer, Aufarbeitung, S. 27–60, Eitz/Stötzel, Wörterbuch »Vergangenheitsbewältigung«, Bd. 1, S. 601–617 und Frei, Vergangenheitspolitik, S. 8–17.

8 Vgl. auch den stärker historisierten, mehrdimensionalen Belastungsbegriff von Bösch/Wirsching, Abschlussbericht, S. 7 f. und dies., in: Dies. (Hg.), Hüter der Ordnung, S. 13 (20 f.).

Frage nachgegangen werden, wie stark der Jurist Merten in das System der nationalsozialistischen Gewaltherrschaft verstrickt war. Dementsprechend gilt es zu untersuchen, mit welchen Projekten Merten im RJM befasst war, inwieweit diese von nationalsozialistischem Geist durchdrungen waren, wie sehr sich Merten davon vereinnahmen ließ und inwieweit er selbst Verantwortung für gesetzgeberische Maßnahmen im Dienst des NS-Regimes trug. Dahinter steht die Frage, ob Merten schon in seiner zivilen Tätigkeit beim RJM ein »furchtbarer Jurist«⁹ war oder ob er dazu erst später in seiner Funktion als Leiter der Militärverwaltung in Saloniki wurde. Hinsichtlich seines Wirkens als Kriegsverwaltungsrat ist wiederum vor allem der Frage nachzugehen, wie weit Mertens Beteiligung am Holocaust der griechischen Juden reichte.

Im Anschluss an diese »Bestandsaufnahme« seiner NS-Belastung ist Mertens Reintegration nach 1945 zu untersuchen. Zunächst ist dabei relevant, wie es ihm gelingen konnte, jahrelang unbehelligt zu bleiben. Im Vordergrund steht jedoch sein »kurzes Gastspiel«¹⁰ im BMJ, wobei hier drei Aspekte klärungsbedürftig sind: die Umstände seiner Wiederanstellung, die Hintergründe seines raschen Ausscheidens und schließlich die Frage nach sachlichen Kontinuitäten in seiner ministeriellen Arbeit. Das Problemfeld der unzureichenden Ahndung von NS-Verbrechen eröffnet sich dann vor allem mit Blick auf Mertens Kriegsverbrecherverfahren in Griechenland Ende der fünfziger Jahre. Insoweit sind zunächst der historisch-politische Kontext und in diesem Zusammenhang ganz besonders die Rolle des BMJ in den Blick zu nehmen. Im Zentrum soll aber die Frage stehen, auf welche Weise und aus welchen Motiven der Kriegsverbrecher Merten Unterstützung aus der Bundesrepublik, insbesondere von der ZRS im Auswärtigen Amt und vom BMJ, erhielt.

Schließlich gewinnen sowohl der Aspekt der Reintegration als auch das Problem der Ahndung von NS-Unrecht in Bezug auf Mertens Rehabilitierungsbemühungen noch einmal an Bedeutung, war Merten nach seiner Freilassung doch bemüht, unter Hinweis auf die »unbewältigte« Vergangenheit anderer seinen eigenen Namen wieder reinzuwaschen. Hier wird zu untersuchen sein, inwieweit es Merten um berechtigte Rehabilitierung oder lediglich um Rache ging. Damit ist natürlich auch die Frage nach dem Wahrheitsgehalt seiner Anschuldigungen gegenüber diversen griechischen und deutschen Persönlichkeiten angesprochen, die allerdings, soweit es um die bislang nur unzureichend aufgearbeitete Geschichte der griechischen Kollaboration geht, hier nicht endgültig geklärt werden kann. Besondere Aufmerksamkeit verdienen daher Mertens Vorwürfe gegenüber Hans Globke – der wie kaum eine andere Persönlichkeit der Adenauer-Ära seinerseits für die »Inkarnation einer bösen Kontinuität«¹¹ steht – und der Umgang der bundesdeutschen Strafjustiz mit diesen Anschuldigungen.

9 In Anlehnung an Müller, Furchtbare Juristen.

10 So Thier (BMJ) an Henrich (FR) vom 09.11.1957, BMJV, P 15 – M 45, Bl. 95.

11 Kielmansegg, Nach der Katastrophe, S. 637.

Der Aufbau der Arbeit folgt diesen Grundlinien. Der erste Teil zeichnet Mertens zivile Karriere bis Anfang 1942 nach. Gegenstand sind dabei in erster Linie der Jurist Merten und seine Tätigkeit im RJM sowie seine politische Haltung gegenüber dem Nationalsozialismus. Der zweite Teil widmet sich Mertens Wirken in den Kriegsjahren 1942 bis 1945. Im Zentrum steht hier seine Tätigkeit in Griechenland, wobei einige grundlegende Ausführungen zum dortigen Kriegsschauplatz und zum deutschen Besatzungsapparat vorangestellt sind. Die Zeit vom Kriegsende bis zu Mertens Verhaftung im April 1957 und damit seine Reintegration in der Bundesrepublik sind Gegenstand des dritten Teils, in dem das »kurze Gastspiel« im BMJ im Vordergrund steht. Den Schwerpunkt der Arbeit bildet aber die Rechtsschutzsache Merten, die eingehend im vierten Teil dargestellt wird. Dieser umfasst allerdings nicht nur den Zeitraum von Mertens griechischer Haft, sondern darüber hinaus auch das untrennbar damit verbundene deutsche Ermittlungsverfahren, das gegen den Kriegsverbrecher Merten noch vor seiner Rückkehr aus Griechenland eingeleitet wurde. Der biografische Gesichtspunkt tritt in diesem Teil deutlich zurück, vielmehr wird in besonderem Maße den politischen, institutionellen und personellen Kontexten der Rechtsschutzsache Merten Rechnung getragen, lässt sich doch nur so die besondere zeithistorische Bedeutung der Person Max Mertens ermessen. Im Vordergrund stehen daher die bundesdeutschen Institutionen und Akteure nebst ihren Aktivitäten in der Rechtsschutzsache Merten, insbesondere das Auswärtige Amt, die ZRS und das BMJ, aber auch Mertens nichtamtliche Unterstützer. Der fünfte Teil, der wieder stärker biografische Züge trägt, befasst sich schließlich mit Mertens Rehabilitierungsbemühungen nach seiner Rückkehr aus griechischer Haft und den Reaktionen hierauf.

*

Die Untersuchung stützt sich im Wesentlichen auf die umfangreichen und teilweise bislang gänzlich unberücksichtigten Archivbestände, die vor allem die Rechtsschutzsache Merten und ihr mediales und juristisches Nachspiel in der Bundesrepublik betreffen, aber auch über Mertens Vorleben Aufschluss geben. Ein Großteil dieses Materials ist in den verschiedenen Abteilungen des Bundesarchivs zu finden. Für den ersten Teil der Untersuchung sind insbesondere die in Berlin-Lichterfelde (Abteilung Reich und DDR) verwahrte 16-bändige Personalakte des RJM sowie die überaus zahlreichen thematisch relevanten Sachakten herangezogen worden. Einblick in Mertens Wirken in Saloniki geben wiederum die – freilich lückenhaften – Wehrmachtsunterlagen in Freiburg im Breisgau (Abteilung Militärarchiv). Die umfangreichste Überlieferungsschicht zum Fall Merten bilden indes die einschlägigen Sachakten aus dem BMJ und der ZRS in Koblenz (Abteilung Bundesrepublik), die erstmals vollständig vom Verfasser ausgewertet wurden. Zum einen geben sie Aufschluss über Mertens Tätigkeit im BMJ, zum anderen finden sich hier mehr als achtzig Aktenbände zur Rechtsschutzsache Merten und ihren Weiterungen. Außerdem beleuchten

sie die deutsch-griechischen Auseinandersetzungen über die Kriegsverbrecherfrage und die Vorgeschichte des Falls Merten.

Andere Bestände bedeutenden Umfangs, die ebenfalls die Rechtsschutzsache Merten und ihren Kontext betreffen, wurden im Politischen Archiv des Auswärtigen Amtes und im Landesarchiv Berlin gesichtet, in Letzterem insbesondere mehrere dutzend Ermittlungsakten der Westberliner Justiz zum Fall Merten, die auch eine weitgehend vollständige deutsche Übersetzung der griechischen Verfahrensunterlagen umfassen. Als besonders wertvolle Quelle erwiesen sich darüber hinaus die Nachlässe von Gustav Heinemann und Diether Posser im Archiv der sozialen Demokratie der Friedrich-Ebert-Stiftung in Bonn. Allein im Bestand Posser fanden sich zwölf umfängliche Aktenbände zum Fall Merten, aus denen sich zahlreiche neue Erkenntnisse insbesondere über Mertens Verbindungen zu Posser und Heinemann sowie seine Rehabilitierungskampagne ergaben. Umfangreiches Material zu dieser Kampagne enthält auch der ebenfalls ausgewertete Nachlass von Hans Globke im Archiv für Christlich-Demokratische Politik der Konrad-Adenauer-Stiftung in Sankt Augustin. Ferner wurde eine Vielzahl weiteren Schriftguts aus unterschiedlichen deutschen Archiven herangezogen, das zumeist Einzelaspekte aus Mertens Biografie beleuchtet, etwa seine Spruchkammerakte im Staatsarchiv München. Schließlich konnten auch Mertens (schmale) Personalakte im BMJV in Berlin sowie das einschlägige Schriftgut des Bundesnachrichtendienstes (BND) eingesehen werden.

Material über Merten ist zudem in zahlreichen nichtdeutschen Archiven zu finden. Dies betrifft zum einen seine Tätigkeit in Saloniki und seine Mitwirkung an der Verfolgung der dortigen jüdischen Bevölkerung. Dazu wurden etwa die Bestände der Yad Vashem Archives in Jerusalem und der Archives du Comité International de la Croix-Rouge in Genf herangezogen. Zum anderen hat Mertens Rehabilitierungsfeldzug Anfang der sechziger Jahre große internationale Aufmerksamkeit und damit auch Niederschlag zum Beispiel im Schriftgut US-amerikanischer und britischer Behörden gefunden. Als besonders aufschlussreich erwiesen sich hier die online zugänglichen Unterlagen der Washingtoner National Archives and Records Administration aus den Beständen der US-amerikanischen Central Intelligence Agency (CIA). Nicht ausgewertet wurden dagegen die Bestände der auf den ersten Blick einschlägigen griechischen Archive – zu nennen sind etwa das Historische Archiv Makedoniens (Ιστορικό Αρχείο Μακεδονίας), das Zentrum Geschichte Thessaloniki (Κέντρο Ιστορίας Θεσσαλονίκης) und das Archiv der Jüdischen Gemeinde Thessalonikis (Ισραηλιτική Κοινότητα Θεσσαλονίκης) –, da nähere Recherchen ergaben, dass hier keine über das bereits anderweitig bekannte Material hinausgehenden Unterlagen zu erwarten waren. Gleichfalls nicht berücksichtigt wurden die Akten im Archiv des Griechischen Außenministeriums (Διπλωματικό και Ιστορικό Αρχείο), sind doch die Implikationen des Falls Merten für die deutsch-griechischen Beziehungen bereits von anderen Autoren weitgehend erschöpfend aufgearbeitet worden und nicht Mittelpunkt dieser Untersuchung. Auch auf die Auswertung weiteren griechischen Archivmaterials wurde weitgehend verzich-

tet, zumal dieses oft nur schwer zugänglich und vielfach wenig ergiebig ist.¹² Im Übrigen lässt sich die innergriechische Dimension des Falls Merten, soweit sie hier von Relevanz ist, ohne Schwierigkeiten aus den minutiös geführten deutschen Akten rekonstruieren.¹³

Neben der archivalischen Überlieferung existiert mittlerweile auch eine schier unüberschaubare Fülle von Publikationen unterschiedlichster Art und Güte, in denen Mertens historische Rolle mal mehr, mal weniger ausführlich gewürdigt wird. Die Geschichtswissenschaft (und zwar nicht nur die deutsche) hat sich jedoch erst sehr spät für Merten zu interessieren begonnen, was wohl damit zu erklären ist, dass Griechenlands Rolle im Zweiten Weltkrieg und das düstere Kapitel der deutschen Besetzung bis in die siebziger und achtziger Jahre hinein kaum wahrgenommen wurden.¹⁴ Grundlegend waren hier die Arbeiten von Heinz Richter,¹⁵ die wegen ihrer gravierenden wissenschaftlichen Mängel mittlerweile jedoch massive Kritik erfahren haben,¹⁶ und die zahlreichen Veröffentlichungen von Hagen Fleischer.¹⁷ Inzwischen gibt es eine Vielzahl von Publikationen, nicht zuletzt im englischsprachigen Raum, die sich mit der deutschen Besetzung Griechenlands, den Verbrechen der Wehrmacht und vereinzelt auch mit ihrer weitgehend unterbliebenen Ahndung durch die deutsche Justiz beschäftigen.¹⁸ Die rechtswissenschaftliche Auseinandersetzung mit der Besetzung Griechenlands hat allerdings erst um die Jahrtausendwende eingesetzt, ausgelöst durch die Schadensersatzklagen der Distomo-Hinterbliebenen, wobei

12 So verwahrt etwa das Griechische Staatsarchiv (Γενικά Αρχεία του Κράτους) nach eigener Auskunft nur drei Akten zum Fall Merten aus den Beständen des Presse- und Informationsamtes (E-Mail an den Verf. vom 09. und 16.09.2016). Zu den Unzulänglichkeiten griech. Archive vgl. auch schon Spiliotis, Der Fall Merten, S. VI und S. 55, Fn. 155 sowie Fleischer, in: Frei (Hg.), Transnationale Vergangenheitspolitik, S. 474 (475 f.) und Fleischer/Konstantinakou, in: Hockerts u. a. (Hg.), Grenzen der Wiedergutmachung, S. 375 (376).

13 So auch die Einschätzung von Spiliotis, Der Fall Merten, S. VI.

14 Fleischer, in: Frei (Hg.), Transnationale Vergangenheitspolitik, S. 474.

15 Siehe Richter, Griechenland zwischen Revolution und Konterrevolution und div. weitere, zuletzt etwa ders., Geschichte Griechenlands, Bd. 2 und ders., Mythen und Legenden.

16 Siehe Fleischer u. a., in: ZfG 64 (2016), S. 379 (384–388), Rondholz, in: εξάντρας 2013, S. 24 (30 f.) und Roth, in: Ders./Rübner (Hg.), Reparationsschuld, S. 9 (178).

17 Siehe insb. Fleischer, Im Kreuzschatten und zahlreiche weitere Arbeiten, teilweise aufgeführt bei Nessou, Griechenland, S. 33, Fn. 12.

18 Als erstes haben sich damit befasst: Eckert, Vom »Fall Marita«, Rondholz, in: Blätter für deutsche und internationale Politik 1993, S. 1509–1519, ders., in: Meyer (Hg.), Repression und Kriegsverbrechen, S. 130–170, ders., in: Droulia/Fleischer (Hg.), Von Lidice bis Kalavryta, S. 225–291 und Mazower, Griechenland, engl. Erstauflage 1993. Ferner siehe Fleischer, in: Wette (Hg.), Kriegsverbrechen, S. 208–211 und ders., in: Frei (Hg.), Transnationale Vergangenheitspolitik, S. 474–535. Aus der jüngeren Vergangenheit sind insb. Kalogrias, Okkupation, Gilbert, Das besetzte Kreta und Brewer, Greece zu nennen. Mit der juristischen Aufarbeitung der Kriegsverbrechen hat sich Eichmüller, Keine Generalamnestie, S. 129–134, 315–328 auseinandergesetzt.

hier vor allem völkerrechtliche Fragen im Vordergrund standen.¹⁹ Aus rechts-historischer Perspektive ist der Griechenland-Komplex erstmals von Christoph Schminck-Gustavus und Anestis Nessou beleuchtet worden.²⁰

Deutlich früher hat die deutsche Besatzung Griechenlands die Aufmerksamkeit der internationalen Holocaustforschung gefunden. Grundlegend hierfür war das (allerdings eher als Zeitzeugenbericht einzustufende) dreibändige Werk von Michael Molho aus den Jahren 1948 bis 1953.²¹ Mittlerweile sind die Veröffentlichungen zum Holocaust der griechischen Juden kaum übersehbar, wissenschaftlichen Anforderungen genügen sie jedoch oft nicht. Dies gilt vor allem für die bisweilen in Romanform veröffentlichten Zeitzeugenberichte, die Merten nicht selten als Personifizierung des Satans darstellen und ihm eine stark übertriebene Machtvollkommenheit und Omnipräsenz bescheinigen.²² Solche Zeitzeugenberichte sind wichtig und hilfreich, um sich die subjektive Perspektive der Opfer zu vergegenwärtigen. Für eine wissenschaftliche Täterbiografie sind sie jedoch nur von begrenztem Nutzen. Große Vorsicht ist auch bei den überwiegend rein fiktiven Merten-Darstellungen in der Unterhaltungsliteratur geboten.²³ Allerdings existieren auch zahlreiche wissenschaftliche Publikationen zum Holocaust der griechischen Juden, von denen hier nur die unlängst auf Deutsch erschienenen Monografien von Rika Benveniste und Rena Molho erwähnt seien, die sich hinsichtlich Mertens Person jedoch auf seine Rolle bei der Judenverfolgung beschränken und seinen Kriegsverbrecherprozess – wenn überhaupt – auch nur vor diesem Hintergrund behandeln.²⁴

Intensiver hat sich mit dem Fall Merten und der Kriegsverbrecherfrage im deutsch-griechischen Verhältnis erstmals Susanne-Sophia Spiliotis in ihrer Magisterarbeit von 1991 befasst.²⁵ Indes enthält diese Studie einige Fehler, zudem beschränkt sie sich auf die Jahre 1957 bis 1959 und berücksichtigt die umfangliche archivalische Überlieferung nur teilweise. Trotzdem handelt es sich um die bislang gehaltvollste Auseinandersetzung mit dem Fall Merten.²⁶ Nur eine sehr untergeordnete Rolle spielt er dagegen bei Olga Lazaridou, die ihm in ihrer

19 Vgl. etwa Appelbaum, in: HuV-I 17 (2004), S. 190–198, Baufeld, in: HuV-I 17 (2004), S. 93–98, Boysen, in: AVR 44 (2006), S. 363–379, Paech, in: KJ 32 (1999), S. 380–397 und Schminck-Gustavus, in: KJ 34 (2001), S. 111–117; siehe auch Nessou, Griechenland, S. 35 f., Anm. 22 m. w. N.

20 Siehe einerseits Schminck-Gustavus, Kephalloniá, ders., in: Hermann u. a. (Hg.), Von den Leges Barbarorum bis zum ius barbarum, S. 421–433, ders., Winter in Griechenland und ders., Feuerrauch sowie andererseits Nessou, Griechenland.

21 Hier zitiert nach der dt. Ausgabe Molho, In Memoriam, die alle drei Bände umfasst.

22 Vgl. nur Nahmia, Réina Gilberta, S. 49, 156.

23 Zu nennen sind etwa Cronin, Smoke and mirrors und Kerr, Greeks Bearing Gifts.

24 Benveniste, Die Überlebenden und Molho, Holocaust.

25 Spiliotis, Der Fall Merten; der Verf. dankt der Autorin für die Zurverfügungstellung der Arbeit, von der nur Auszüge veröffentlicht sind, siehe dies., in: Mazower (Hg.), After the war, S. 293–302 und dies., in: Giebeler u. a. (Hg.), Versöhnung ohne Wahrheit?, S. 68–77.

26 Vgl. auch Fleischer, in: Frei (Hg.), Transnationale Vergangenheitspolitik, S. 474 (508).

Dissertation über die deutsch-griechischen Nachkriegsbeziehungen von 1992 lediglich elf Seiten, noch dazu auf sehr schmaler Quellenbasis, widmet.²⁷

Scheinbar umfassend wird Mertens Biografie in der dünnen Dissertation von Wolfgang Breyer aus dem Jahr 2003 gewürdigt.²⁸ Tatsächlich setzt sich diese aber im Wesentlichen mit Mertens Wirken in Saloniki auseinander, während die aus (rechts-)historischer Sicht besonders interessanten Aspekte seiner Vita, nämlich sein Rechtsschutzfall und sein Rehabilitierungskampf, nur unzureichend behandelt werden. Zudem missachtet Breyer fast durchgehend wissenschaftliche Standards: Abgesehen von sprachlichen Unzulänglichkeiten, ständigen Redundanzen und diversen formalen Fehlern fällt vor allem die völlig ungenügende Quellen- und Literaturlage auf. Hinzukommen zahlreiche sachliche Fehler sowie historisch und juristisch zweifelhafte, oftmals sehr oberflächliche und unwissenschaftliche Bewertungen, die vereinzelt geradezu apologetisch anmuten.²⁹ Für eine wissenschaftliche Auseinandersetzung mit der Thematik ist diese Arbeit daher nahezu wertlos.

Durchaus beachtenswert ist demgegenüber die 2004 veröffentlichte Dissertation von Dimitrios Apostolopoulos über die deutsch-griechischen Nachkriegsbeziehungen, die sich auf über dreißig Seiten mit Mertens Kriegsverbrecherverfahren und seiner »Rache« befasst.³⁰ Allerdings liegt der Fokus hier auf den zwischenstaatlichen Beziehungen, auch berücksichtigt Apostolopoulos nur einen geringen Teil der einschlägigen (Archiv-)Quellen. Zu nennen ist weiterhin ein Aufsatz von Hagen Fleischer aus dem Jahr 2006, der sich vor allem unter Berücksichtigung nichtdeutscher Archivalien mit der »Endlösung der Kriegsverbrecherfrage« im deutsch-griechischen Verhältnis beschäftigt und Mertens Rechtsschutzfall dabei rund 18 Seiten widmet.³¹ Dieser ist ferner Gegenstand eines 2013 erschienenen Beitrages von Breyers Doktorvater Heinz Richter,³² der an Breyers zweifelhafte Schlussfolgerungen anknüpft – offenbar um den Fall Merten für seine höchst umstrittenen Thesen zur angeblichen Unbegründetheit griechischer Reparationsforderungen fruchtbar zu machen.³³ Darüber hinaus scheint Richter um eine – mit der Quellenlage unvereinbare – Verharmlosung des Kriegsverbrechers Max Merten bemüht.³⁴

27 Lazaridou, Von der Krise.

28 Breyer, Dr. Max Merten.

29 Vgl. z. B. die Ausführungen von Breyer, Dr. Max Merten, S. 142.

30 Apostolopoulos, Nachkriegsbeziehungen, S. 148–181.

31 Fleischer, in: Frei (Hg.), Transnationale Vergangenheitspolitik, S. 474 (503–521).

32 Richter, in: *Thetis* 20 (2013), S. 440–464; inhaltlich unverändert und zum ganz überwiegenden Teil wortgleich veröffentlicht in ders., *Griechenland 1950–1974*, S. 177–210 und ders., *Mythen und Legenden*, S. 46–73; im Folgenden wird nur nach dem Zeitschriftenaufsatz von 2013 zitiert.

33 Vgl. dazu auch Fleischer u. a., in: *ZfG* 64 (2016), S. 379–388.

34 Nicht umsonst wirft Roth, in: Ders./Rübner (Hg.), *Reparationschuld*, S. 9 (178) Richter vor, die Rehabilitierung von Kriegsverbrechern zu betreiben.

Frei von solch befremdlichen Tendenzen ist die 2016 abgeschlossene Masterarbeit von William Archer,³⁵ die erstmals auch einige bislang unberücksichtigte Quellen US-amerikanischer Provenienz auswertet. Allerdings verzichtet Archer auf die Heranziehung insbesondere der deutschen Quellen und konzentriert sich vor allem auf Mertens Rache- bzw. Rehabilitierungskampagne. Dabei bleibt die Untersuchung recht oberflächlich, zumal sie vereinzelt Fehler und historische Ungenauigkeiten enthält. Fundierter und auf breiterer Quellen- und Literaturbasis setzt sich die im selben Jahr auf Deutsch veröffentlichte Monografie von Kateřina Králová über die deutsch-griechischen Beziehungen mit dem Fall Merten auseinander.³⁶ Indes widmet auch sie ihm nur etwa 35 Seiten und kann der vollen Dimension des Falles somit nicht gerecht werden. Erwähnt sei schließlich noch die 2019 auf Griechisch erschienene Publikation von Dīmsthénis Kókounas über den Fall Merten und seine Konfrontation mit Kōnstantínos Karamanlís.³⁷ Bei dieser bislang umfangreichsten Darstellung des Falls handelt es sich allerdings nicht um eine wissenschaftliche, sondern um eine publizistische Arbeit, die überdies wegen ihres primär innergriechischen Fokus nicht auf die hier im Vordergrund stehenden Fragen eingeht.

Eine umfassende (rechts-)historische Würdigung des Falls Merten und seiner Person liegt somit noch nicht vor, vielmehr ist seine Biografie bislang nur punktuell und in sehr unterschiedlicher wissenschaftlicher Qualität beleuchtet worden. Viele wesentliche Aspekte seiner facettenreichen Vita haben noch gar keine oder nur unzureichende Berücksichtigung gefunden. Das gilt etwa für Mertens Wirken im RJM, seine Tätigkeit auf der Rosenberg oder den Einsatz des BMJ für den Kriegsverbrecher Merten.³⁸ Überhaupt existieren bislang nur wenige Fallstudien über das bundesdeutsche Engagement für im Ausland inhaftierte NS-Kriegsverbrecher.³⁹ Darüber hinaus sind im Fall Merten aber noch andere Aspekte interessant, etwa seine Verbindungen zu zeithistorisch bedeutsamen Personen wie Fritz Bauer, Adolf Eichmann oder den Anwälten Gustav Heinemann und Diether Posser,⁴⁰ die bisher gleichfalls nicht aufgearbeitet worden sind. Und selbst Mertens medienwirksame Konfrontation mit Hans Globke kann bestenfalls als rudimentär erforscht gelten.⁴¹ Ziel dieser Arbeit ist es daher, die vorhandenen Forschungslücken auf wissenschaftlicher Basis und

35 Archer, *The Merten Affair*.

36 Králová, *Vermächtnis*, S. 64–75, 149–172.

37 Kókounas, *Η ΥΠΟΘΕΣΗ ΜΕΡΤΕΝ* [Der Fall Merten].

38 Die insoweit wesentlichen Fragen sind auch bei Görtemaker/Safferling, *Akte Rosenberg*, S. 313–316 offengelassen.

39 Zum Fall Kappler und den »Vier von Breda« siehe Bohr, *Kriegsverbrecherlobby*, zu den fr. Fällen Brunner, Frankreich-Komplex und Moisel, *Frankreich*.

40 Diesbzgl. Forschungsbedarf hat schon Fleischer, in: *Thetis* 3 (1996), S. 299 (305) angemahnt.

41 Vgl. dazu bereits Weber, *Eichmann wurde noch gebraucht*, S. 20–22, 93–97, 172–188 und Bevers, *Mann hinter Adenauer*, S. 167–172. Bei Bästlein, *Der Fall Globke findet Merten* bezeichnender Weise überhaupt keine Erwähnung, vgl. dort insb. S. 60–75.

breiter Quellengrundlage zu schließen und dabei ein möglichst vollständiges biografisches Bild des Juristen und Kriegsverbrechers Max Merten zu zeichnen, dieses in die jeweiligen historischen Kontexte einzuordnen und an seiner Person insbesondere die bundesdeutsche Vergangenheitspolitik, d. h. den Umgang mit der NS-Vergangenheit, in der Ära Adenauer⁴² nachzuvollziehen.

*

Die dem Fall Merten zugrunde liegende Problematik der »Vergangenheitsbewältigung« scheint heute aktueller denn je: Die jüngsten Strafverfolgungsbemühungen der deutschen Justiz gegen ehemalige SS-Angehörige wie den »Auschwitz-Buchhalter« Oskar Gröning oder den KZ-Wachmann Bruno Dey verdeutlichen, dass die (juristische) Aufarbeitung von NS-Verbrechen auch mehr als 75 Jahre nach den Taten noch nicht abgeschlossen ist.⁴³ Nicht zuletzt gilt dies für die auf griechischem Territorium verübten Besatzungsverbrechen, wie die Verfahren wegen des Distomo-Massakers gezeigt haben.⁴⁴ Es sind jedoch nicht nur die Verbrechen von Wehrmacht und SS, die bis heute Relevanz besitzen, sondern auch das von NS-Juristen begangene (Justiz-)Unrecht, das künftig noch stärker als bislang in den Blick zu nehmen ist. Nicht von ungefähr widmete der 71. Deutsche Juristentag im September 2016 seine Eröffnungssitzung diesem Fragenkreis.⁴⁵ Und auch die vom Rosenberg-Projekt angestoßene Initiative des BMJV, die Auseinandersetzung mit dem NS-Justizunrecht in der Juristenausbildung zu verankern,⁴⁶ belegt die große Bedeutung dieses Themas in der Gegenwart. Außerdem tritt seit einigen Jahren zunehmend die Frage nach dem Umgang mit der NS-Vergangenheit in der Bonner Republik in den Vordergrund, nicht zuletzt durch die bereits erwähnten Forschungsvorhaben bei Bundesministerien und -behörden. Die vorliegende Arbeit fügt sich somit in eine ganze Reihe von bereits abgeschlossenen bzw. noch laufenden Forschungsprojekten ein, die anhand unterschiedlichster Gegenstände das Problem der »unbewältigten Vergangenheit« in der frühen Bundesrepublik untersuchen. Dies gilt ganz besonders für das Rosenberg-Projekt, dem diese Arbeit ihren Anstoß verdankt, zumal sie

42 Der Begriff »Vergangenheitspolitik« ist hier zeitlich weiter gefasst als bei Frei, *Vergangenheitspolitik*, S. 13–18, der ihn auf die Phase der ersten fünf Jahre der BRD beschränkt.

43 Zu den jüngsten NS-Prozessen siehe insb. die Beiträge im Sammelband von Lüttig/Lehmann (Hg.), *Die letzten NS-Verfahren* sowie Renz, in: *Nettersheim/Kiesel* (Hg.), *Das Bundesministerium der Justiz und die NS-Vergangenheit*, S. 217 (229–232) m. w. N.; zum Fall Dey siehe LG Hamburg, Urteil vom 23.07.2020 – 617 Ks 10/19 jug. –, juris.

44 Näher Appelbaum, in: *HuV-I 17* (2004), S. 190 f. und Schulz/Urbitsch, *Spiel auf Zeit*, S. 176–185 m. w. N. sowie zuletzt ICJ, Urteil vom 03.02.2012 (BRD ./I. Italien), I.C.J. Reports 2012, S. 99.

45 Deutscher Juristentag (Hg.), *Verhandlungen des 71. Deutschen Juristentages*, Bd. II/1, S. I 5–I 33.

46 Siehe nunmehr § 5a Abs. 2 Satz 3 Halbsatz 2 DRiG i. d. F. vom 25.06.2021 und dazu etwa Nettersheim, in: *Czerwenka u. a. (Hg.), FS Graf-Schlicker*, S. 629 (641 f.) sowie Lambrecht, *Neu über (Un-)Recht nachdenken*, in: *FAZ* vom 28.01.2021, S. 5.

unmittelbar die Geschichte des BMJ betrifft. Mertens Stellenwert in diesem Zusammenhang unterstrich 2016 auch der damalige Bundesjustizminister Heiko Maas (SPD), indem er gerade ihn bei der Vorstellung des Abschlussberichtes der UWK-BMJ als einen der besonders »bemerkenswerten Einzelfälle« seines Hauses in den öffentlichen Fokus rückte.⁴⁷

Unabhängig davon lässt sich auch über die Kreise von Juristen und Historikern hinaus seit einigen Jahren ein ausgeprägtes öffentliches Interesse an Mertens Person feststellen. Nicht nur war er zuletzt mehrfach Gegenstand deutscher Fernsehproduktionen.⁴⁸ Vielmehr geriet er im Sommer 2000 im Zuge der abenteuerlichen (und erfolglosen) Suche nach dem Goldschatz der jüdischen Gemeinde von Saloniki, den Merten angeblich in der Ägäis versenkt haben sollte, auch weltweit in die Schlagzeilen.⁴⁹ Ferner fand er in den letzten Jahren – meist im Kontext mit der europäischen Schuldenkrise und griechischen Reparationsforderungen – immer wieder Erwähnung in den deutschsprachigen Leitmedien.⁵⁰ Großes Interesse an seiner Person besteht aber auch in Griechenland, sodass »Die Akte Rosenberg« in der griechischen Tageszeitung *To Víma*⁵¹ nur insoweit wahrgenommen wurde, wie sie den Fall Merten thematisiert.⁵² Nicht zuletzt sind es aber die jüngsten politischen Entwicklungen auf europäischer Ebene, die ein verstärktes Interesse an der deutsch-griechischen Zeitgeschichte und am Fall Merten hervorgerufen haben.⁵³ Abgesehen von der historischen Relevanz der Thematik sind es daher auch die politischen Gegenwartsbezüge seines Falls, die eine intensive Auseinandersetzung mit seiner Biografie lohnenswert erscheinen lassen.

47 Maas, Die Versäumnisse der Vergangenheit und unsere Verpflichtungen für die Zukunft (10.10.2016).

48 Siehe insb. den Film von Wagner, Die Akte General, Erstausstrahlung am 24.02.2016 (ARD), sowie die Reportage von Herzog, Die Story: Schuld und Schulden, Erstausstrahlung am 27.04.2016 (WDR).

49 Siehe statt vieler nur: Rush Is On For Nazi Gold in Greek Sea und: Search for Nazi Loot Off Greece Is Unsuccessful (beide ohne Verf.), in: New York Times vom 31.07. und 16.08.2000, S. 4 bzw. S. 3.

50 Siehe etwa Hermann, Der Krieg war nicht vorbei, in: FAZ vom 05.05.2015, S. 8, Panagiotidis, Griechenland fordert seit Jahrzehnten deutsche Reparationszahlungen, in: NZZ vom 23.03.2015 (Online-Ausgabe) und Schlötzer, Verdrängte Verbrechen, in: SZ vom 25.02.2014, S. 1; ferner siehe auch Burger, Die Märchen des Max Merten, in: FAS vom 12.04.2015, S. 2.

51 Der Zitation griechischer Begriffe und Bezeichnungen liegt die jeweils maßgebliche griechische Amtssprache zugrunde (bis 1976 Katharevousa, seitdem Neοellinikí Koiní). Die Transliteration griechischer Namen erfolgt grundsätzlich nach der ISO-Norm 843. Verzichtet wird darauf bei gräzisierten Namen insbesondere ladinischen Ursprungs (z. B. Cuenca statt Kouénka) sowie bei Autoren deutschsprachiger Veröffentlichungen; hier richtet sich die Namenswiedergabe nach dem Impressum der jeweiligen Veröffentlichung. Bei Ortsnamen wird nach Möglichkeit der deutsche Name verwendet.

52 Vgl. Níkos, Πώς οι πρώην ναζί προσπάθησαν να σώσουν τον Μέρτεν, in: To Víma vom 28./29.10.2016 (Online-Ausgabe).

53 Vgl. auch schon Mazower, Griechenland, S. 11 f.

Erster Teil: Eine Juristenkarriere im »Dritten Reich«

I. Primus omnium

»Am 8. September 1911 wurde ich zu Berlin-Lichterfelde als Sohn des [...] Max Merten und seiner Ehefrau Rosa, geb. Ries geboren; evangelisch getauft erhielt ich den Namen Max Kurt. Als einziges Kind meiner Eltern genoß ich, fernab jeglicher Verzärtelung, aber jeden meiner Schritte sorgsam beobachtend eine aufmerksame Erziehung christlich-evangelischer Prägung. Ich danke es meinen Eltern von Herzen, daß sie mich damals – oft mit großer Strenge – lehrten, in fremdem und eigenem Handeln das Gute vom Schlechten zu scheiden.« Mit diesem pathetischen Prolog beginnt der Lebenslauf, den Max Merten im Januar 1952 zu seinen Personalakten im BMJ reicht.¹ Es handelt sich um eines der wenigen erhaltenen Zeugnisse über seine frühen Lebensjahre, das als »Ego-Dokument« nur beschränkte Aussagekraft besitzt. Dementsprechend liegen Mertens Herkunft, seine Kindheit und Jugend weitgehend im Dunkeln. Das Wenige, das über den jungen Max Merten überliefert ist, erlaubt dennoch einige Rückschlüsse auf seine Sozialisation.

Max Merten wird am Vorabend des Ersten Weltkrieges in Groß-Lichterfelde geboren, damals noch ein Vorort der Reichshauptstadt Berlin. Der Ort ist geprägt von der 1865 entstandenen Villenkolonie und der hoch angesehenen Preußischen Hauptkadettenanstalt, einem militärischen Eliteinternat, das die zentrale »Pflanzschule für das Offizierskorps des Heeres« ist² und nur wenige hundert Meter von der elterlichen Wohnung entfernt liegt. Es handelt sich um eine vornehme und wohlhabende Umgebung, noch heute zeugen davon die zahlreichen prächtigen Gründerzeitvillen. Mertens Eltern sind dagegen eher bescheidener Herkunft: Sein Vater Friedrich Max wird 1882 als Sohn eines Kleinbauern in Zellin an der Oder, einer 2.000-Einwohner-Gemeinde in der brandenburgischen Neumark, geboren.³ Er schlägt die Laufbahn eines Militärmusikers ein und ist zum Zeitpunkt der Geburt seines Sohnes Hoboist im Range eines Sergeanten an der Lichterfelder Hauptkadettenanstalt. Seine Ehefrau Rosa kommt 1883 in Helmershausen vor der Rhön im damaligen Herzogtum Sachsen-Meiningen zur Welt, als nichteheliche Tochter der Elisabeth Ries. Nach Rosas Geburt heiratet

1 Lebenslauf Merten vom 03.01.1952, BMJV, P 15 – M 45, Bl. 6.

2 So Hein, Das kleine Buch vom Deutschen Heere, S. 94.

3 Zu Mertens Vorfahren siehe Fragebogen Merten vom 26.09.1935, BArch, R 3001/68152, Bl. 6.